



Sachbearbeitung KIBU
Datum 19.11.2015
Geschäftszeichen
Vorberatung Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 09.12.2015 TOP
Beschlussorgan Gemeinderat Sitzung am 16.12.2015 TOP
Behandlung öffentlich GD 525/15

Betreff: Elternbeiträge in Kitas bei LobbyCard Berechtigung - Änderungssatzung

Anlagen: 3

Antrag:

1. Die 3. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 16.07.2003, zu beschließen.
2. Die Finanzierung im Rahmen des Haushaltsplans 2016 über die Änderungsliste zum Haushaltsplan 2016 sicherzustellen.

Scheffold, Günther

Reck, Wolfgang

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, C 2, FAM, KITA, OB, ZD, ZS/F, ZS/P

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend	
PRC:			
Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge (PRC 3650-650)	-192.000 €
Auszahlungen	€	Ordentl. Aufwand (PRC 3650-660)	350.000 €
		Ordentl. Aufwand (PRC 3650-670)	-345.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	197.000 €

Die Gebührensatzung sieht bisher einen von den Eltern zu bezahlenden Mindestbetrag vor. Die Eltern können mit dem Gebühren-, bzw. Kostenbeitragsbescheid des jeweiligen Trägers einen Antrag auf Übernahme dieser Gebühren bei der Stadt Ulm, Abteilung FAM, Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) stellen. Die Gebühren werden dann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, von der WJH entweder an den Träger der Einrichtung oder an die Eltern überwiesen.

Dieses derzeitige Verfahren ist für die Leistungsberechtigten schwer durchschaubar und mit der Vorsprache bei unterschiedlichen Stellen verbunden. Das umständliche Verfahren hat neben einem hohen Verwaltungsaufwand auch dazu geführt, dass ein Teil der Leistungsberechtigten trotz Vorliegen der Voraussetzungen keinen Antrag auf Gebührenübernahme stellt. Dadurch wird betroffenen Kindern ein gebührenfreier Besuch einer Kindertageseinrichtung verwehrt. Vor allem auch im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingslage wurde deutlich, dass das bisherige Verfahren verschlankt und den Leistungsberechtigten einfacher zugänglich gemacht werden muss.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung der Sozialraumorientierung wurde der Vorschlag entwickelt LobbyCard Inhaber, wie in anderen Kommunen teilweise gehandhabt, von Elternbeiträgen generell freizustellen. Dieser Vorschlag soll nun aufgegriffen werden. Allerdings soll, um das Verfahren noch weiter zu verschlanken, nicht die LobbyCard selbst sondern bereits die Berechtigung hierzu für die Gebührenfreistellung ausreichend sein. Dadurch genügt es den entsprechenden Leistungsbescheid (z.B. ALG II; Wohngeld etc.) vorzulegen. Auch die Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind LobbyCard berechtigt und damit von den Kita-Gebühren freigestellt (s.GD 113/15).

Die Verwaltung schlägt daher die Änderung der Gebührensatzung vor. Künftig soll nicht nur bei Erziehungsberechtigten mit vier oder mehr Kindern, sondern auch bei Vorliegen einer LobbyCard Berechtigung die Grundgebühr entfallen (siehe Anlagen).

2. Abgleich mit den Zielen des Fachbereichs BuS

Existenzsicherung und Ermöglichung von Teilhabe

Derzeit stellen bei weitem nicht alle Berechtigten einen Antrag auf Übernahme der Kitagebühr bei der WJH, dies widerspricht dem FB-Ziel. Durch die Satzungsänderung wird sichergestellt, dass allen betroffenen Kindern die Teilhabe ermöglicht wird.

Herstellung von Chancengerechtigkeit

Gerade Kinder aus dem Kreis der LobbyCard Berechtigten sollten möglichst frühzeitig die Chance zum Besuch einer Einrichtung und damit eine frühzeitige Förderung erhalten. Auch die intensive Einbindung der Eltern in Form der Erziehungspartnerschaft zwischen Kindern, Eltern und Einrichtung trägt zur Herstellung von Chancengerechtigkeit mit bei. Mit der vorgesehenen Satzungsänderung werden die Hürden für einen frühzeitigen Kitabesuch weiter reduziert.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aus beiliegender Kalkulation wird ersichtlich, dass bei der beabsichtigten Gebührenfreistellung aller LobbyCard Berechtigten mit einem dauerhaften jährlichen Mehraufwand von bis zu 200.000 € zu rechnen ist. In der Kalkulation ist mit berücksichtigt, dass die Satzung auch für die Erhebung der Elternbeiträge in den nichtstädtischen Einrichtungen und in der Kindertagespflege als Grundlage dient. Ebenfalls berücksichtigt sind die Einsparungen durch den dadurch möglich werdenden Personalabbau. Die Finanzierung soll im Rahmen des Haushaltsplans 2016 über die Änderungsliste zum Haushaltsplan 2016 sichergestellt werden.